

Satzung des "Eigenbetriebes Jugend- und Kulturförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf"

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) §121 Abs. 2 letzter Satz und § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO i.V.m. §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Neufassung der Satzung des Eigenbetriebes Jugend- und Kulturförderung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf werden mit Wirkung vom 01.01.1992 als betriebliche Einrichtung ohne Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt (Sondervermögen mit Sonderrechnung).

§ 2 Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen "EIGENBETRIEB JUGEND – UND KULTURFÖRDERUNG des Landkreises Marburg-Biedenkopf".

§ 3 Betriebszweck

- (1) Zweck des Betriebes ist die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung junger und erwachsener Menschen in Einrichtungen des Landkreises Marburg-Biedenkopf im Rahmen von Erziehung, Erholung, Bildung oder einer sonstigen sinnvollen Freizeitgestaltung. Darüber hinaus können Angebote und Projekte im Landkreis Marburg-Biedenkopf finanziell gefördert werden, soweit sie der Bildung und Freizeitgestaltung dienen.

Weiterer Zweck des Betriebes ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der kulturellen Einrichtungen, die im Eigentum des Landkreises Marburg-Biedenkopf stehen. Des Weiteren können Angebote und Projekte im Landkreis Marburg-Biedenkopf, die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, finanziell gefördert werden.

Ein weiterer Zweck des Betriebes ist die Beteiligung an Gesellschaften zur Energieversorgung der Bevölkerung, insbesondere an der EAM (Energie aus der Mitte) GmbH & Co. KG in Kassel und an der Energie Marburg-Biedenkopf GmbH & Co. KG mit Sitz in Marburg.

- (2) Der Betrieb kann alle den Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielung.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes Jugend- und Kulturförderung beträgt 500.000,00 € (in Worten: Fünfhunderttausend).

§ 5 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag nimmt die sich aus § 5 Satz 2 Nr. 1 - 6, Nr. 8 bis 13 EigBGes ergebenden Aufgaben wahr und entscheidet bei Verfügungen über die zum Sondervermögen gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenstände (§ 5 Satz 2 Nr. 7 EigBGes).

§ 6 Betriebskommission

- (1) Der vom Kreisausschuss zu berufenden Betriebskommission gehören an:
1. vier Mitglieder des Kreistages, die für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte gewählt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 EigBGes)
und
 - 2.1 der Landrat/die Landrätin kraft Amtes oder in seiner/ihrer Vertretung ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses
und
 - 2.2 drei vom Kreisausschuss aus seiner Mitte zu entsendende Mitglieder (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 EigBGes)
und
 3. drei sachkundige Bürger/-innen, die vom Kreistag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden (§ 6 Abs. 3 EigBGes).
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Landrat/die Landrätin oder ein(e) von ihm/ihr bestimmte(r) Vertreter/-in. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten (§ 7 Abs. 1 EigBGes). Beratungsgegenstände des Kreisausschusses (§§ 8, 9 EigBGes) werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Betriebskommission in den Kreisausschuss eingebracht.
- (4) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission nimmt die in § 7 EigBGes bestimmten Aufgaben wahr, überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem EigBGes erforderlichen Beschlüsse des Kreistages vor. Sie ist für die in § 7 Abs. 3 Nr. 3, 4, 8, 9 und 10 EigBGes geregelten Aufgaben wie folgt zuständig:
1. die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 100.000 € übersteigt (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 EigBGes),
 2. die Verfügung (insbesondere Erwerb, Veräußerung) betreffend das bewegliche Sondervermögen, deren Wert 100.000 € übersteigt (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 EigBGes),
 3. die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites, den Abschluss von Vergleichen (§ 7 Abs. 3 Nr. 8, 9 EigBGes),

4. den Verzicht auf Forderungen und die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, soweit der Verzicht oder die Stundung den Betrag von 5.000 € übersteigt (§ 7 Abs. 3 Nr. 10 EigBGes).
- (2) Soweit die Geschäfte nach Ziff. 1 sowie die Verfügung über Sondervermögen nach Ziff. 2 einen Betrag von 100.000 € übersteigen, sind sie der Betriebskommission zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Betriebsleitung, Aufgaben

- (1) Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Betriebes eine(n) oder mehrere Betriebsleiter/-innen und regelt ihre Stellvertretung. Stellvertreter/-innen nehmen - soweit der Vertretungsfall nicht gegeben ist, ohne Stimmrecht - an den Sitzungen der Betriebsleitung teil. Näheres zur Geschäftsverteilung regelt der Kreisausschuss mit Zustimmung der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Mitglieder der Betriebskommission können nicht gleichzeitig der Betriebsleitung angehören.
- (3) Der Betriebsleitung obliegen die laufende Betriebsführung und die ihr nach § 4 EigBGes und nach dieser Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb auf Grund der Beschlüsse des Kreistages und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz, die Betriebssatzung oder aufgrund einer vom Kreisausschuss mit Zustimmung der Betriebskommission beschlossenen Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Kreis in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes und nach der Betriebssatzung der Entscheidung des Kreistages oder nach §§ 8, 9 EigBGes der Entscheidung des Kreisausschusses obliegen. Die Vertretung wird, soweit der Kreisausschuss nichts anderes bestimmt, von jedem Betriebsleiter/ jeder Betriebsleiterin für sein/ihr Aufgabengebiet wahrgenommen. Die Vertretungsbefugnis kann vom Kreisausschuss dahingehend geregelt werden, dass ein(e) Betriebsleiter/-in für ein bestimmtes Aufgabengebiet oder innerhalb bestimmter Wertgrenzen allein oder auch nur zusammen mit einem weiteren Mitglied der Betriebsleitung vertretungsberechtigt und unterschriftsbefugt ist.
- (2) Der Kreisausschuss vertritt den Kreis in Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung des Kreistages obliegen oder nach den §§ 8, 9 EigBGes dem Kreisausschuss zugewiesen sind. Die Befugnisse des Kreisausschusses gegenüber dem Betrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung. Er sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Betriebes mit den Planungen und Zielen des Landkreises im Einklang stehen.
- (3) Erklärungen, durch die der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den Betriebsleitern/-innen abgegeben und unterzeichnet, soweit der Kreisausschuss nach Abs. 1 Satz 3 nichts anderes bestimmt. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Landrat/von der Landrätin oder von seinem/ihrer allgemeinen Vertreter/ seiner/ihrer allgemeinen Vertreterin sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Kreises versehen sind (§ 3 Abs. 2 Satz 3 EigBGes).
- (4) Es unterzeichnen unter dem Namen "EIGENBETRIEB JUGEND- und KULTURFÖRDERUNG des Landkreises Marburg-Biedenkopf"
- a) die Betriebsleiter/-innen ohne Zusatz,
 - b) die nach § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Bediensteten mit dem Zusatz "Im Auftrag" und
 - c) die nach § 3 Abs. 4 EigBGes Bevollmächtigten mit dem Zusatz "In Vollmacht".
- (5) Die Vertretungsberechtigten sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter/-innen und die beim Betrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss als Bedienstete eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (2) Der Landrat/Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte(r) aller Bediensteten des Betriebes.
- (3) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreistages und des Kreisausschusses, einschließlich der bestehenden Dienstvereinbarungen mit dem Gesamtpersonalrat, gelten auch für den Betrieb, soweit nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung dem entgegenstehen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach dem zweiten Teil des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Rechnungsjahr des Kreises.

§ 12 Kassen- und Kreditwirtschaft

Die für den Betrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Kreiskasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich dem Kreistag vorzulegen und öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin mit Datum anzugeben. Im Übrigen werden die Prüfungsaufgaben nach § 131 HGO vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen.
- (3) Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes Jugend- und Kulturförderung erfolgen analog der Regelung in § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

§ 15 Schlussbestimmung

Die Satzung des Eigenbetriebes Freizeit des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 15. Mai 1992, einschließlich aller ergangenen Nachträge, wird hiermit aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Marburg, 16.12.2011

Der Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez. Robert Fischbach
Landrat

Die vorstehende Satzung wurde am 30.12.2011 öffentlich bekanntgemacht und ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten.

1. Die 1. Nachtragssatzung betreffend § 14 wurde am 05.03.2012 durch Internet öffentlich bekannt gemacht und ist am 06.03.2012 in Kraft getreten.
2. Die 2. Nachtragssatzung betreffend § 3 Abs. 1 wurde vom Kreistag am 21.11.2014 beschlossen und mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 05.12.2014 öffentlich bekannt gemacht und ist am 06.12.2014 in Kraft getreten.
3. Die 3. Nachtragssatzung betreffend § 3 Abs. 1 wurde vom Kreistag am 12.02.2016 beschlossen und mit Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen und auf der Internetseite des Landkreises vom 22.02.2016 öffentlich bekannt gemacht und ist am 23.02.2016 in Kraft getreten.